

§ 7 BbgAPOgvD (Brandenburg) — Gliederung, Inhalt und Gestaltung der Ausbildung, Urlaub

Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt im Rahmenausbildungsplan geregelt sind. Der Rahmenausbildungsplan enthält zudem Vorgaben zur Gestaltung der Ausbildung. Er wird von dem für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministerium erlassen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter werden grundsätzlich nach dem Rahmenausbildungsplan ausgebildet. Soll vom Rahmenausbildungsplan erheblich abgewichen werden, ist vorher die Zustimmung des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministeriums einzuholen.

(3) Erholungsurlaub ist in den Ausbildungsplan nach § 8 Absatz 2 im Benehmen einzuarbeiten.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 7 BbgAPOgvD (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAPOgvD/7>